
BENUTZUNGSORDNUNG für die Mehrzweckhalle der Städtischen Realschule Weißenhorn (Fuggerhalle)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mehrzweckhalle der Städtischen Realschule Weißenhorn – nachfolgend Halle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Weißenhorn – nachfolgend Träger genannt –.

(2) Die Halle weist eine Doppelturnhalle mit Bühnenanbau und ergänzenden Nebenräumen, einen Gymnastikraum sowie ein großes Foyer auf und dient vorrangig dem Schulsport sowie der Ganztagschule der Städtischen Realschule. Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplans den Schulen, Kindergärten, Vereinen, Gruppierungen, Firmen sowie Privatpersonen – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und Veranstaltungen wissenschaftlicher, kultureller, religiöser und sonstiger Art zu Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Bei der Nutzung und Belegung der Halle wird folgende Priorisierung festgelegt:

1. Schulsporthalle mit Nutzung für die Ganztagesbetreuung
2. Veranstaltungshalle
3. Nutzung für Vereine.

(2) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vorher, beim Träger schriftlich zu beantragen. Dabei sind dem Antrag - soweit erforderlich - aussagekräftige Unterlagen beizufügen, die insbesondere die Art der Veranstaltung und das Sicherheitskonzept beschreiben. Auch ist ein Verantwortlicher Ansprechpartner zu bestimmen. Die Gestattung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeiten festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung bzw. der Inanspruchnahme der Halle erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Die Benutzung der Halle ist nur zum vertraglich vereinbarten bzw. bewilligten Zweck zulässig. Die Überlassung der Halle an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Veranstaltungen der Städtischen Realschule haben grundsätzlich Vorrang, insbesondere darf der Schulbetrieb der Realschule nicht durch sonstige Veranstaltungen beeinträchtigt werden (in der Regel von Montag – Freitag von 7.55 – 15.00 Uhr). In Absprache mit der Realschule können Einschränkungen des Schulbetriebes durch den Träger genehmigt werden.

Aus sonstigen wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder Eigenbedarf des Trägers, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Benutzungsvertrag widerrufen wird. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

Sofern der Bedarf an gebuchten Nutzungszeiten entfällt, ist der Träger unverzüglich zu informieren.

(5) Nutzer, die wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(6) Der Träger hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(7) Maßnahmen des Trägers nach den Absätzen 2 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger oder von ihm bestellten Aufsichtspersonen zu, deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4

Umfang der sportlichen Benutzung

(1) Die sportliche Benutzung der Halle wird vom Träger grundsätzlich in einem Belegungsplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans kann der Träger im Einzelfall zulassen.

Der Träger ist berechtigt bereits zugesprochene Nutzungszeiten nach dem Belegungsplan zu widerrufen. Dies sollte in der Regel mindestens einen Monat vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Diese Maßnahme löst keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger.

§ 5 Belegungsplan

(1) Der Träger stellt einen Belegungsplan im Sinne des § 4 auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung der Halle nach § 4 zeitlich festgelegt wird.

(2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet. Die Nutzung ist durch Unterschrift zu quittieren. Sie sind ferner verpflichtet, den Wegfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglicher neuer Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Bewilligung jederzeit vom Träger gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. Belegungsplanänderungen oder Neuanträge sind spätestens am 01.07. des jeweiligen Jahres beim Träger anzumelden.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden. Als Ansprechpartner hat der Nutzer eine verantwortliche Person/Übungsleiter zu benennen, die/der während der gesamten Veranstaltung/Übungseinheit anwesend ist.

(3) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen diese auch nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

(4) Der Nutzer hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung,

das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und – verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit weitergehende Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA) zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind diese vom Nutzer rechtzeitig zu beantragen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Einsatz von Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik sind untersagt.

(5) Für den jeweiligen Benutzungszweck ist der genehmigte Bestuhlungsplan mit maximaler Besucherzahl oder die maximale Anzahl an Stehplätzen (1.600 Personen) zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson ist zur Kontrolle berechtigt.

Einbauten in der Halle dürfen mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden. Sollten weitergehende behördliche Vorschriften, wie Genehmigungspflichten, zu berücksichtigen sein, ist für die Einhaltung der Veranstalter verantwortlich. Dies gilt nicht für baurechtliche Genehmigungspflichten. Diese Genehmigung müsste der Träger beantragen, sofern er dies wünscht.

(6) Flucht- und Rettungswege in der Halle sowie Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten. Abschränkungen vor den Ein- und Ausgängen sind nicht zulässig.

(7) Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten während bestimmter Veranstaltungen ist dies dem Träger mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer.

(8) Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Geschirr, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag genehmigen.

(9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn aus medizinischen Gründen die jeweilige Person auf das Tier angewiesen ist. Bei Zweifeln kann ein entsprechender Nachweis gefordert werden. Weitere Ausnahmen können durch die Verwaltung erteilt werden.

(10) In der gesamten Halle mit Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot.

(11) Nach Abschluss jeglicher Veranstaltung hat die verantwortliche Person alle benutzten Strom- und Wasserverbrauchsquellen abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen/abzuschließen.

(12) Jeglicher anfallender Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Die vorhandenen Mülltonnen der Mehrzweckhalle dürfen bei Veranstaltungen nicht verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung der Mehrzweckhalle für den Schulbetrieb bzw. für die Nutzung der Halle durch Vereine als Sporthalle.

(13) Vom Träger an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel/Zugangschips dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste oder Zerstörungen sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist, wenn der Übungsleiter beim sportlichen Übungsbetrieb aus wichtigen Gründen verhindert ist, so kann der Schlüssel während dieser Zeit vom Vertreter in gleicher Art und Weise genutzt werden. Dieser Vertretungsgebrauch ist schriftlich zu dokumentieren und im Mängelbuch zu hinterlegen.

(14) Eventuell vorhandene technische Einrichtungsgegenstände/Anlagen (z. B. Verstärker-/Mikrofonanlagen, Heizungs-/Lüftungsanlage) dürfen nur vom Träger bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer.

Detaillierte Daten für die einzelnen technischen Einrichtungsgegenstände sind beim Träger erhältlich.

Die Bedienung der technischen Anlagen kann nach entsprechender Unterweisung auf das Personal des Nutzers übertragen werden.

(15) Das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist nicht zulässig.

(16) Das Aufstellen von sonstigen Aufbauten oder Einrichtungen im Foyer oder in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag genehmigen.

(17) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und dergleichen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Hierfür müssen die ausgewiesenen Parkplätze genutzt werden.

(18) Beschädigungen der Halle inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei dem Träger bzw. der Aufsichtsperson zu melden.

§ 7

Weitere Pflichten der Nutzer für den sportlichen Übungsbetrieb

(1) Benutzte Sportgeräte sind nach der Benutzung zu ihrem Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden.

(2) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(3) Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue) dürfen grundsätzlich nur von einer Person genutzt werden.

(4) Verstellbare Geräte (z. B. Pferd, Barren) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(5) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vor Beginn der Übungszeit festgestellte Mängel sind im Mängelbuch einzutragen. Werden während der Benutzerzeit durch Benutzer oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich dem verantwortlichen Verursacher zwecks eventueller Geltendmachung von Schadenersatzforderungen im Mängelbuch einzutragen.

(6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(7) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.

(8) Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger genehmigt eine andere Nutzung (z. B. Wettbewerbsveranstaltungen).

(9) Die Halle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen.

(10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle in einem geordneten Zustand besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen.

(11) Bewegliches Eigentum des Nutzers darf nur mit Genehmigung des Trägers in der Halle und zwar in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Ein Aufbewahrungsvertrag zwischen Träger und Nutzer kommt nicht zustande. Die gesetzliche Haftung für dieses eingebrachte Fremdeigentum verbleibt beim Nutzer. Die Lagerung des vorgenannten Nutzereigentums erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Trägers. Dem Nutzer wird empfohlen, hierfür eine eigene Versicherung abzuschließen.

§ 8

Weitere Pflichten der Nutzer für sonstige Veranstaltungen

(1) Vor und nach jeder Veranstaltung findet eine Übergabe der Halle mit Nebenräumen anhand eines Übergabeprotokolls statt. In diesem Rahmen wird auch der Zugangsschip ausgehändigt. Die Übergaben und Besichtigungen erfolgen im Rahmen der allgemein üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung.

Für die Bewirtung einer Veranstaltung kann ein Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb beauftragt werden. Die Nutzung der Küche im jeweiligen Zustand

ist hierfür möglich. Es besteht kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung weiterer Küchenausrüstung.

(2) Die Bestuhlung richtet sich nach dem Bestuhlungsplan der jeweils bewilligten Veranstaltung. Das Auf- und Abstuhlen übernimmt der Träger.

(3) Der Auf- und Abbau technischer Anlagen, Sonderbauten (z.B. Bar, gesonderte Bühne) und Dekorationsarbeiten sind vom Veranstalter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

(4) Je nach Nutzungsart kann zur Vermeidung von Beschädigungen verlangt werden, dass der Hallenboden abgedeckt wird bzw. bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Sofern der Nutzer wünscht, dass der Träger für die Abdeckung sorgt, dann muss er die hierfür entstehenden Kosten tragen.

(5) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume besenrein zu säubern. Tische und Stühle sowie die Küche sind abzuwischen und in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

(6) Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.

(7) Der Veranstalter hat auch den direkten Umgriff im Außenbereich der Halle sauber zu halten. Im westlichen und nördlichen Außenbereich der Halle ist ein Aufenthalt der Besucher nicht gestattet.

§ 9

Benutzungsentgelt

(1) Der Träger schließt einen Benutzungsvertrag mit einem Nutzer für eine sonstige Veranstaltung bzw. bewilligt einem Nutzer für den sportlichen Übungsbetrieb die Nutzung in schriftlicher Form.

(2) Im Einzelnen werden folgende Entgelte erhoben:

1. Sportlicher Übungsbetrieb

Einfachturnhalle 10,23 €/Std. incl. MwSt.

Zweifachturnhalle 20,46 €/Std. incl. MwSt.

Gymnastikraum 10,23 €/Std. incl. MwSt.

Bei der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren wird das Entgelt auf ein Drittel ermäßigt.

Turniertag bis 4 Std. 38,35 € incl. MwSt.

Turniertag über 4 Std. 76,70 € incl. MwSt.

2. Sonstige Veranstaltungen

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (2.1) und den Kosten für die Zusatzleistungen (2.2).

Die Grundmieten gelten für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung ohne zwischenzeitliche Umstuhlung und Reinigungsarbeiten.

Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.

Die Aufbau- und Probenzeit am Veranstaltungstag sowie Abräumarbeiten an einem Wochenendtag bleibt ohne Berechnung.

Für Aufbauarbeiten oder Proben am Vortag/an Vortagen sowie für Aufräumarbeiten an einem oder weiteren auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag/en werden für jede angefangene Stunde 10 % der Grundmiete berechnet.

In der Grundmiete sind die Kosten für das Bereitstellen der Bestuhlung, der Normalbeleuchtung, die Klimatisierung/Heizung sowie für die Reinigung für die Mietdauer enthalten.

Die nachstehend genannten Preisen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die zuzahlenden Entgelte wird grundsätzlich eine Vorausleistung in doppelter Höhe der im Vertrag genannten Miete fällig, die spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Weißenhorn eingegangen sein muss. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.

2.1 Grundmieten

Privatveranstaltungen:

Halle incl. Foyer	
bis max. 300 Sitzplätze bzw. max. 600 Stehplätze	350,00 €
mit über 300 Sitzplätze oder nur Stehplätze	600,00 €
Foyer	
mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze	150,00 €
ohne Bestuhlung	120,00 €

Gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen:

Halle incl. Foyer	
bis max. 300 Sitzplätze bzw. max. 600 Stehplätze	500,00 €
mit über 300 Sitzplätze oder nur Stehplätze	900,00 €
Foyer	
mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze	200,00 €
ohne Bestuhlung	170,00 €

Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen:

Halle incl. Foyer bis max. 300 Sitzplätze bzw. max. 600 Stehplätze mit über 300 Sitzplätze oder nur Stehplätze	100,00 € 200,00 €
Foyer mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze ohne Bestuhlung	80,00 € 50,00 €

2.2. Weitere Zusatzleistungen

Bühnennutzung mit Veranstaltungstechnik	100,00 €
Küchennutzung incl. Kühlzelle	200,00 €
Lautsprecheranlage	50,00 €
Beamer mit Leinwand	50,00 €
Künstlergarderobe	pro 15,00 €
Rednerpult	15,00 €
Hallenwart	10,00 €/Std.
Energiezuschlag Oktober bis März	40€/täglich

Zusatzleistungen können nur in Zusammenhang mit der Hallennutzung gebucht werden.

In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger über das zu entrichtende Entgelt.

§ 10 Haftung

(1) Der Träger überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Außenanlagen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss bezüglich sonstiger Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-

Deckungssummen nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind:

- für Personenschäden 1.000.000,00 €
- für Sachschäden 250.000,00 €
- für Vermögensschäden 6.000,00 €

Der Versicherungsschutz ist bei Vertragsabschluss vorzulegen. Die Versicherung muss auch Schäden an Mietsachen mit abdecken.

(5) Der Träger haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten eingelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(8) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten Verbrauch von Strom und Wasser. Gleiches gilt für anfallende Müll-/Sperrmüllgebühren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 09.09.2014. Für Verträge, die bis zum 21.09.2015 geschlossen wurden, gelten die Benutzungsgebühren nach § 9 a.F.